VERORDNUNG (EWG) Nr. 58/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

über besondere Übergangsmaßnahmen bezüglich des Weinhandels infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands (1), insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Übergang von der in Griechenland geltenden Regelung zu der sich aus der Anwendung der gemeinsamen Weinmarktorganisation ergebenden Regelung zu erleichtern, sind bezüglich des Handels zwischen der Gemeinschaft der Neun und Griechenland insbesondere bei den Erzeugnissen, für die die Einfuhrförmlichkeiten noch nicht erfüllt sind, bestimmte Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 (2) sind die Verfahren der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit festgelegt worden, mit denen während der Übergangszeit der freie Warenverkehr zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 57/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 (3) sieht die Übergangsmaßnahmen vor, die infolge des Beitritts Griechenlands im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffen sind. Die Anwendung der Bestimmungen der genannten Verordnungen würde für die vor dem 1. Januar versandten und nach diesem Zeitpunkt verzollten Erzeugnisse zu einer eindeutig ungünstigeren Behandlung als vor dem Beitritt führen. Damit für diese Erzeugnisse die zum Zeitpunkt ihres Versands geltende Regelung insbesondere bezüglich der Zölle und Dokumente angewendet werden kann, erscheint es angemessen, von den vorstehenden Verordnungen so abzuweichen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3442/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (4) zugunsten der betreffenden Erzeugnisse in Anspruch genommen werden kann. Zum Ausgleich der in Griechenland für diese Erzeugnisse gewährten Erstattung scheint es jedoch gerechtfertigt, die Ausgleichsabgabe zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 unterliegen die ausschließlich aus Griechenland stammenden Weine, die vor dem 1. Januar 1981 ausgeführt werden, abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 und der Verordnung (EWG) Nr. 57/81 in der Gemeinschaft der Neun

— der Verordnung (EWG) Nr. 3442/80 des Rates,

— der am 31. Dezember 1980 geltenden Ausgleichsabgabe.

Mit Ausnahme der geharzten Weine müssen diese Weine außerdem von einem vor dem 1. Januar 1981 ausgestellten Dokument V I begleitet sein.

(2) Die vor dem 1. Januar 1981 in der Gemeinschaft der Neun in den freien Verkehr gebrachten geharzten Weine unterliegen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung.

Auf die nach dem 1. Januar 1981 in die Gemeinschaft der Neun eingeführten geharzten Weine der Tarifnummer 22.05 werden Zölle und Ausgleichsabgaben nicht erhoben.

(3) Die aus der Gemeinschaft der Neun stammenden Weine, die vor dem 1. Januar 1981 aus der Gemeinschaft der Neun ausgeführt und nach diesem Zeitpunkt in Griechenland eingeführt werden, dürfen ohne das in den Verordnungen (EWG) Nr. 1153/75 und (EWG) Nr. 2115/76 vorgesehene Dokument eingeführt werden.

Auf diese Weine sind die Zölle zu erheben, die am 1. Januar 1981 in Griechenland auf das der Gemeinschaft der Neun stammende Weine anwendbar waren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS